OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608073/8/EW**

Datum: **Linz, 30. März 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der A__, gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15.12.2025, GZ: BHVB/925170073809/2025, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetztes 1967 (KFG 1967) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in weiter Folge: belangte Behörde) hat mit Strafverfügung vom 16.09.2025, GZ: BHVB/925170073809/2025, über die Beschwerdeführerin (kurz: Bf) wegen Übertretungen nach § 102 Abs 1 iVm § 134 Abs 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), Geldstrafen in Höhe von 80 Euro und 150 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 8 und 15 Stunden, verhängt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob die Bf mit E-Mail vom 19.11.2025 Einspruch.

I.3. Mit dem nun angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 15.12.2025 wurde der Einspruch als verspätet zurückgewiesen.

I.4. Gegen den Zurückweisungsbescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde, welche die Bf mit E-Mail vom 21.01.2026 einbrachte, mit der Begründung, dass die Post die Briefe verspätet zugestellt habe, weil die Adressänderung nicht ins System eingespeichert worden sei.

I. 5. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

I.6. Vom Zusteller wurde zum Zurückweisungsbescheid die Auskunft eingeholt, in welche Abgabeeinrichtung bei welcher Abgabestelle die Verständigung zur Hinterlegung eingelegt wurde.

I.7. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 03.03.2026 wurde der Bf die Verspätung der eingebrachten Beschwerde vorgehalten und ihr mitgeteilt, sollte sie nicht fristgerecht auf den Verspätungsvorhalt antworten, sie damit rechnen muss, dass ihr Rechtsmittel als verspätet zurückgewiesen wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, in die Beschwerde und ins Zentrale Melderegister sowie durch Wahrung des Parteiengehörs hinsichtlich der vermutlichen Verspätung der Beschwerde. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze. Die Durchführung einer

öffentlichen mündlichen Verhandlung entfällt, da die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 44 Abs 2 VwGVG).

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf war bis 29.10.2025 in B-Straße wohnhaft. Seit 29.10.2025 ist sie in C-Straße gemeldet. Die Bf hat die Änderung ihres Wohnortes der belangten Behörde im gegenständlichen Verfahren nicht bekannt gegeben.

Die Bf schloss einen Nachsendeauftrag mit der Österreichischen Post AG bis 10.02.2026 ab. Der Zurückweisungsbescheid wurde daher an die Adresse C-Straße nachgesendet. Der Zurückweisungsbescheid wurde in weiterer Folge nach einem erfolglosen Zustellversuch an dieser Adresse zur Abholung bereitgestellt und die Verständigung in die Abgabestelle der Adresse C-Straße eingelegt. Als erster Tag der Abholfrist wurde vom Zustellorgan Donnerstag, 18.12.2025 festgelegt. Die Bf hat den Zurückweisungsbescheid nicht behoben und dieser wurde der belangten Behörde rückübermittelt. Daraufhin hat die belangte Behörde den Zurückweisungsbescheid an die neue Wohnadresse der Bf übermittelt. Die Bf hat ihre Beschwerde per E-Mail am 21.01.2026 eingebracht.

Dieser Sachverhalt wurde der Bf mit Schreiben vom 03.03.2026 zur Kenntnis gebracht, welches am 11.03.2026 durch Hinterlegung zugestellt wurde. Die Bf hat keine Abwesenheit von der Abgabestelle während der Zustellung des Zurückweisungsbescheides behauptet.

3. Aus Sicht des erkennenden Gerichts ist im Rahmen der Beweiswürdigung davon auszugehen, dass entgegen der Ausführung der Bf der Nachsendeauftrag funktioniert hat, da sowohl am Zustellnachweis die Nachsendung an die Adresse C-Straße eingetragen ist und auch der Zusteller die Auskunft erteilt hat, dass die Zustellung an der Adresse C-Straße in D__ erfolgt ist und die Verständigung über die Hinterlegung nach erfolglosem Zustellversuch in die Abgabeeinrichtung der Adresse C-Straße in D__ eingelegt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde vier Wochen.

Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber

beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Gemäß § 32 Abs 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Nach § 33 Abs. 1 AVG werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Nach § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

2. Die Bf hatte mit der Österreichischen Post AG aufgrund der Änderung ihrer Wohnadresse einen Nachsendeauftrag abgeschlossen, welcher bis 10.02.2026 gültig war, damit Postsendungen von ihrer bisherigen Adresse an ihre neue Anschrift C-Straße nachgesendet werden.

Nach der Rechtsprechung ist bei Erteilung eines Nachsendeauftrages die Wohnadresse, an die wirksam zugestellt werden darf, die neue Anschrift (vgl. VwGH 30.5.2012, 2012/13/0049; 11.11.2008, 2007/19/0275; 10.08.2021, Ra 2021/02/0033). Dass die Zustellung an die neue Adresse der Bf, C-Straße erfolgte und nicht an die alte, ergibt sich aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Eine Ortsabwesenheit vom neuen Wohnort wurde von der Bf zu keinem Zeitpunkt behauptet.

3. Der Zurückweisungsbescheid wurde der Bf somit nach erfolglosem Zustellversuch an ihrer neuen Wohnadresse C-Straße durch Hinterlegung zugestellt, wobei als erster Tag der Abholfrist Donnerstag, 18.12.2025, festgelegt wurde. Mit diesem Tag galt der Bescheid gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz als zugestellt, auf die tatsächliche Behebung des Schriftstückes kommt es hingegen nicht an. Die Beschwerdefrist endete daher bereits am Donnerstag, dem 15.01.2026, weshalb die erst am Mittwoch, 21.01.2026, eingebrachte Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist.

4. Die neuerliche Zustellung des Zurückweisungsbescheides am 14.01.2026 entfaltet nach § 6 ZustG keinerlei Rechtswirkungen mehr, da zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit die erste Zustellung maßgeblich bzw. zu beurteilen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7] [2023] Rz 241).

5. Auch wäre die Bf gemäß § 8 Zustellgesetz verpflichtet gewesen, die Änderung ihrer Abgabestelle der belangten Behörde zu melden, da sie aufgrund der bereits ergangenen Strafverfügung und ihres Einspruches dagegen Kenntnis von dem anhängigen Verwaltungsverfahren hatte.

6. Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass es sich bei der 4-wöchigen Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, weshalb eine Verlängerung (aber auch eine Verkürzung) durch das Verwaltungsgericht nicht zulässig ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer